

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 23.5.2017

Nummer 21

Verordnung über die Aufnahme von Studierenden im Studienjahr 2017/18

Gemäß § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 i.d.g.F. wird mit Beschluss des Rektorats vom 2.5.2017 verordnet:

§ 1

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, die im Eignungsfeststellungsverfahren als geeignet für ein Studium/für eine Hochschullehrgang im Sinne der §§ 38 und 39 Hochschulgesetz 2005 an der Pädagogischen Hochschule Tirol befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Punkteanzahl. Dabei ist an erster Stelle jene Antragstellerin/jener Antragsteller zu reihen, die/der die höchste Punkteanzahl erzielt hat, und an letzter Stelle jene/jener mit der niedrigsten Punkteanzahl.

§ 2

Das Studium Sekundarstufe Allgemeinbildung ist von der in § 1 getroffenen Regelung ausgenommen. Hier erfolgen das Eignungsfeststellungsverfahren und das Zulassungsverfahren gemeinsam mit den Partner/innen im Lehramtsstudienverbund „LehrerInnenbildung West“.

§ 3

Die Zahl der Studienplätze je Studium/Hochschullehrgang wird für das Studienjahr 2017/18 wie folgt festgelegt:

Studiengang/Hochschullehrgang	Studienplätze
Bachelorstudium Primarstufe	160
Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung	20
Bachelorstudium Fachbereich Sekundarstufe Berufsbildung Informations- und Kommunikationspädagogik	15
Hochschullehrgang Freizeitpädagogik (berufsbegleitend)	50

§ 4

Das Eignungsfeststellungsverfahren für die Bachelorstudien Primarstufe, Sekundarstufe Allgemeinbildung, Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung, Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Informations- und Kommunikationspädagogik wird gemäß den in den Mitteilungsblättern Nr. 4, 5, 6 und 7, Studienjahr 2016/17, verlautbarten Kriterien und Fristen stattfinden.

§ 5

Die Anmeldung für den Hochschullehrgang Freizeitpädagogik erfolgt mittels Online-Formular auf der Homepage der PHT vom 01.04.2017 bis 11.06.2017 an Mag. Thomas Happ. Das Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Lehrgang findet im Juli 2017 statt und umfasst eine Überprüfung der Deutschkenntnisse und eine Überprüfung der persönlichen Eignung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, am 23. Mai 2017

Mag. Thomas Schöpf

Rektor